

02.07.2026

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Finanzen

**Verwendung der Mittel aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz
(LuKIFG)**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	22.07.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) dem Landkreis Waldshut zustehenden Mittel i. H. v. rd. 36,8 Mio. € gesamthaft für die zeitnah anfallenden – nicht aus anderen Fördermitteln oder aus Eigenmitteln gedeckten – Investitionszahlungen im Gesundheitspark Hochrhein (insbesondere anstehende Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen u. a.) zu verwenden.

Sachverhalt:

Der Bund stellt den Ländern und Kommunen 100 Milliarden Euro für Investitionen zur Verfügung. Ziel ist es, dass Länder und Kommunen schnell in ihre Infrastruktur investieren und die Basis für langfristiges Wirtschaftswachstum schaffen können.

Nach dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) entfällt auf das Land Baden-Württemberg ein Anteil von rd. 13,15 Mrd. € wovon das Land den baden-württembergischen Gemeinden, Städten und Landkreise einen Anteil von 2/3 mit einem Volumen von rd. 8,77 Mrd. € zur Verfügung stellt. Das anteilige Fördervolumen für den Landkreis Waldshut beträgt 36.788.052,30 €.

Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Abwicklung des kommunalen Anteils am Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (VwV LuKIFG) ist am 01.01.2026 in Kraft getreten. In den nächsten Monaten sollen noch weitere ergänzende Hinweise und Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift in FAQ's geregelt und veröffentlicht werden.

Die Finanzhilfen sind für Sachinvestitionen insbesondere folgender kommunaler Infrastrukturbereiche zu verwenden, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen:

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
- Energie- und Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung und Entwicklung und
- Digitalisierung

Förderfähig sind auch Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur, die Infrastruktur der regionalen Daseinsvorsorge, die Wohninfrastruktur, Gebäudesanierungen von öffentlichen Gebäuden, Sportanlagen, Kultureinrichtungen, die Infrastruktur der inneren Sicherheit, der Wasserwirtschaft und in ländliche Infrastrukturen.

Investitionsmaßnahmen können finanziert werden, sofern sie noch nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden und müssen spätestens bis zum 31.12.2036 angezeigt werden. Bis spätestens 31.12.2042 müssen die Maßnahmen abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich die seitens des Bundes und des Landes dem Landkreis Waldshut zur Verfügung gestellten Fördermittel i. H v. rd. 36,8 Mio. € zur unterstützenden Deckung der Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur im Landkreis Waldshut.

Die Planungen des Landkreises sehen für die kommenden Jahre mehrere Projekte mit größerem Investitionsvolumen vor. Besonders zu benennen sind hierbei die Eigenanteile des Landkreises aus der Elektrifizierung der Hochrheinschienenbahn, den Neubau der

Straßenmeisterei in Görwihl-Segeten, die fortlaufenden Sanierungsarbeiten bei den Schul- und Verwaltungsgebäuden des Landkreises und insbesondere beim Neubau des Klinikums Hochrhein und der Entwicklung des Gesundheitsparks Hochrhein.

Die Verschuldung des Landkreises (Kernhaushalt ohne Eigenbetriebe) ist in den vergangenen 10 Jahren kontinuierlich von rd. 25,3 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres 2015 auf rd. 35,9 Mio. € zum 31.12.2025 angestiegen.

Insbesondere aufgrund des steigenden Nettoressourcenbedarfs im Sozialbereich gelingt es kaum noch, ausreichende Eigenmittel für die anstehenden Investitionen zu erwirtschaften.

Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind die erwirtschafteten Mittel für die Elektrifizierung der Hochrheinschienenstrecke. In den vergangenen Jahren ist es gelungen durch die jährlichen Planmittel den größten Teil der erwarteten Investition aus Eigenmitteln zu erwirtschaften.

Auch für den Neubau des Klinikums Hochrhein erfolgen seit 2020 mit jährlichen Planmitteln die Schaffung von Eigenkapital, mit dem zumindest ein Anteil der zu erwartenden Gesamtinvestition gedeckt wird.

Es ist jedoch absehbar, dass die anstehenden Investitionen darüber hinaus auch in Zukunft nur durch weitere Kreditaufnahmen finanzierbar sein werden.

Zur Abmilderung des künftigen hohen Kapitaldienstes können die Fördermittel nach dem LuKIFG herangezogen werden und damit nachhaltig zur Vermeidung von erforderlichen Kreditneuaufnahmen herangezogen werden.

Aufgrund der konjunkturellen Entwicklung und den zu erwartenden inflationsbedingten Preissteigerungen in den kommenden Jahren, ist es vorteilhaft die Fördermittel möglichst zeitnah für anstehende Investitionsmaßnahmen zu verwenden, für die ansonsten Kreditaufnahmen vorgesehen wären. Dadurch ersparte Zinsaufwendungen können zusätzlich für weitere erforderliche Investitionen verwendet werden. Gleiches gilt perspektivisch für aktuell gebundene und projektbezogene Investitionsmittel.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen die Fördermittel gesamthaft für die zeitnah anfallenden – nicht aus anderen Fördermitteln oder aus Eigenmitteln gedeckten – Investitionszahlungen im Gesundheitspark Hochrhein (insbesondere anstehende Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen u. a.) zu verwenden, um folglich weitere erforderliche Kreditneuaufnahmen in deren Höhen zu senken und möglichst in die Zukunft zu verschieben. Im Finanzierungskonzept des Gesundheitsparks Hochrhein wurde eine zeitnahe Verwendung der Fördermittel in voller Höhe berücksichtigt.

Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung hat den Sachverhalt in seiner Sitzung am 11.02.2026 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag die dargestellte zeitnahe Verwendung der Mittel.

Dr. Martin Kistler
Landrat